

Vertrauensschutz für sozialverträgliche Alterslösungen im Kohleausstieg

Die von der Alterssicherungskommission vorgeschlagenen Änderungen bei den vorgezogenen Altersrenten würden unmittelbar in den gesetzlich geregelten Kohleausstieg eingreifen. Unternehmen und Sozialpartner haben ihre Personalplanung über Jahre auf die bestehenden rentenrechtlichen Voraussetzungen ausgerichtet – insbesondere auf das Anpassungsgeld (APG) nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz sowie auf die Rente für langjährig Versicherte (35 Versicherungsjahre, bisher frühestmöglich ab 63 Jahren) und die Rente für besonders langjährig Versicherte (45 Versicherungsjahre, abschlagsfrei, mit einem ansteigenden Eintrittsalter in Richtung 65 Jahre). Auf dieser Grundlage wurden in den Unternehmen Tarifverträge und weitere kollektivrechtliche Regelungen geschlossen, Personalabbaupfade definiert und mit dem Bund abgestimmte Planungen und Kostenansätze hinterlegt.

Die von der Alterssicherungskommission vorgeschlagene Abschaffung des abschlagsfreien Renteneintritts für besonders langjährig Versicherte sowie die Anhebung des frühestmöglichen Eintrittsalters bei der Rente für langjährig Versicherte von 63 auf 64 Jahre würden diese Architektur sozialverträglicher Übergänge erheblich beeinträchtigen. APG-Eintritte müssten verschoben, Personalabbau- und Nachbesetzungsprozesse neu geplant sowie bestehende tarifliche Regelungen und darauf beruhende Personalplanungen neu ausgerichtet werden. Allein bei LEAG betrifft dies mehrere hundert Beschäftigte; die zusätzlichen Belastungen können bis 2038 einen hohen zweistelligen Millionenbetrag erreichen.

Es geht nicht um neue Privilegien, sondern um Vertrauensschutz für bereits vereinbarte Lösungen.

Der Kohleausstieg ist gesetzlich beschlossen. Der Bund hat mit dem Anpassungsgeld selbst das zentrale Instrument geschaffen, um diesen Strukturbruch sozialverträglich zu gestalten. Eine spätere Änderung des Rentenrechts darf diese Architektur nicht entwerfen.

Wir erkennen den Reformbedarf im Rentensystem an. Gleichzeitig müssen die bisherigen rentenrechtlichen Zugangsvoraussetzungen für diejenigen Beschäftigten erhalten bleiben, die auf Grundlage bestehender Tarifverträge, Sozialpläne oder vergleichbarer kollektivrechtlicher Regelungen in ein APG- oder anderes Altersübergangsmodell einbezogen sind. Maßgeblich sollte sein, dass die zugrunde liegende kollektivrechtliche Regelung vor Inkrafttreten der Rentenreform bestanden hat.

Sollte ein solcher Vertrauensschutz nicht gewährt werden, müssen die durch die Reform entstehenden zusätzlichen Übergangszeiten vollständig kompensiert werden. Dies erfordert eine Anpassung des Anpassungsgeldes sowie eine Lösung für die daraus

entstehenden Mehrkosten – gegebenenfalls auch eine Neubewertung der Entschädigungs- bzw. Ausgleichsregelungen im Rahmen des vorgezogenen Kohleausstiegs.

Der sozialverträgliche Kohleausstieg braucht Verlässlichkeit:

- Der Staat hat den Kohleausstieg beschlossen.
- Der Staat hat das Anpassungsgeld als sozialpolitische Brücke geschaffen.
- Unternehmen und Sozialpartner haben darauf vertraut und verbindliche Regelungen abgeschlossen.

Diese Regelungen dürfen nicht durch spätere Gesetzesänderungen funktionslos werden.

Wir bitten Sie deshalb um Ihre Unterstützung, damit Verlässlichkeit und Vertrauensschutz weiterhin Bestandteil jeder Rentenreform bleiben.